

SCHENKUNGSVERTRAG

zwischen

– Schenkungsgeber –

und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesarchiv Abt. (Name und Anschrift der Abteilung)

– Schenkungsnehmer –

1.

Der Schenkungsgeber überträgt dem Schenkungsnehmer unentgeltlich das Eigentum an dem im anliegenden Übergabeverzeichnis aufgeführten Unterlagen, die ausschließlich seiner Verfügung unterstehen. Der Schenkungsnehmer wird die Unterlagen nach Maßgabe der für Archivgut staatlicher Provenienz geltenden Grundsätze und Richtlinien sowie der Regelungen dieses Vertrags verwahren und der Nutzung zugänglich machen.

2.

Der Schenkungsgeber kann dem Schenkungsnehmer nachträglich weitere Unterlagen anbieten. Sofern der Schenkungsnehmer sie übernimmt, unterliegen sie ebenfalls den Regelungen dieses Vertrags.

3.

Der Schenkungsnehmer behält sich die Kassation von Unterlagen, denen nach archivfachlichen Grundsätzen kein bleibender Wert zukommt, vor.

4.

Der Schenkungsgeber erhält von jedem neu erstellten Findbuch zu den übergebenen Unterlagen kostenlos ein Exemplar.

5.

Die Nutzung der übergebenen Unterlagen richtet sich nach den für Archivgut staatlicher Provenienz geltenden Bestimmungen.

6.

Der Schenkungsgeber oder von ihm Beauftragte können die übergebenen Unterlagen während der Öffnungszeiten des Lesesaals im Landesarchiv Abt. (Name der Abteilung) einsehen.

7.

Die Kosten des Transports der zu übergebenden Unterlagen zum Magazin des Landesarchivs Abt. (Name der Abteilung) trägt der Schenkungsnehmer.

8.

Dieser Vertrag tritt mit der Übergabe der Unterlagen an das Landesarchiv Abt. (Name der Abteilung) in Kraft.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Schenkungsgeber)

(Schenkungsnehmer)